



Angabe des Dokuments AfPS GS 2019:01 PAK als Prüfgrundlage auf dem GS-Zeichen-Zertifikat

Im Rahmen des GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens ist seit mehreren Jahren auch die Thematik PAK in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die GS-Stellen müssen dabei wie im Dokument AfPS GS 2019:01 PAK unter Punkt 3 festgelegt vorgehen.

Mit der Risikobeurteilung durch die Zertifizierungsstelle wird zunächst ermittelt, welche relevanten Kontakt-/Griff- und Betätigungsflächen des Produkts für eine Prüfung in Betracht kommen und welche nicht.

Je nach Ergebnis der Risikobeurteilung sind die entsprechenden Produktteile anschließend zu kategorisieren (siehe Tabelle 1 AfPS GS 2019:01) und auf den tatsächlichen Gehalt an PAK gemäß der Analysemethode zu untersuchen (siehe Anlage Prüfanweisung AfPS GS 2019:01).

Sollte die Risikobeurteilung ergeben, dass keine PAK-relevanten Teile in dem zu zertifizierenden Produkt enthalten sind, kann die Zertifizierungsstelle das Verfahren hier beenden. In diesem Fall werden also keine PAK-Konzentrationen ermittelt. Die Risikobeurteilung und die darauf beruhende Entscheidung der Zertifizierungsstelle sind zu dokumentieren. Dies führt **nicht** zur Nennung als Prüfgrundlage im GS-Zeichen-Zertifikat.

Im GS-Zeichen-Zertifikat kann das PAK Dokument mit dem Verweis auf den Abschnitt 3.1 (Risikobeurteilung) als durchgeführt zitiert werden.

Bei PAK-relevanten Teilen wird nach der Kategorisierung durch die Zertifizierungsstelle der erforderliche Prüfauftrag erteilt. Die Prüfergebnisse werden von der Zertifizierungsstelle bewertet und fließen in die Zertifizierungsentscheidung ein. Hier muss das Dokument AfPS GS 2019:01 PAK als Prüfgrundlage im GS-Zeichen-Zertifikat angegeben werden.

Das Dokument AfPS GS 2019:01 PAK ist genaugenommen keine „Prüfgrundlage“ im Sinne der erforderlichen Angaben auf dem GS-Zeichen-Zertifikat bzw. Prüfbericht nach der Norm in der aktuellen Fassung der ISO/IEC 17025, sondern hat den Status einer zusätzlichen Rechtsanforderung zur GS-Zeichen-Zertifizierung. Somit ist im Grunde nur der Teil der Analysebedingungen als Prüfgrundlage zu verstehen.